

Zweiter Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgenden zweiten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 16.04.2015 beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 18.1 – 18.2 des Kostentarifes, der gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, werden geändert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr /Pauschbetrag
		Euro
18.	<u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
18.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen für	
	a) Schmutzwasser (Neubauten)	194,35
	b) Schmutzwasser (Erweiterung bestehender Anlagen)	159,35
	c) Niederschlagswasser (Neubauten)	139,35
	d) Niederschlagswasser (Erweiterung bestehender Anlagen)	129,35
	In den Verwaltungskosten zu 18.1 sind zwei Abnahmen der Grundleitungen auf dem Grundstück für Neubauten und eine Abnahme für Erweiterungen enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	89,00 bis 115,00
18.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	44,50 bis 57,50

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gieboldehausen, den 07.12.2017

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

gez. Ahrenhold
(Samtgemeindebürgermeister)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 14.12.2017 Nr. 54